



PostCom, Monbijoustrasse 51 A, CH-3003 Bern

Einschreiben mit Rückschein

Die Schweizerische Post AG

A \_\_\_\_\_

Herr A \_\_\_\_\_

Wankdorfallee 4

3030 Bern

**Bern, 3. Oktober 2019**

## **Verfügung 21 / 2019 betreffend Laufzeiten im inländischen Postverkehr / Briefe Genehmigung der Methode und der Messinstrumente**

Sehr geehrter Herr A \_\_\_\_\_

Die PostCom genehmigt gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) die Methode und die Messinstrumente der inländischen Briefe der Post.

Die Post reichte der PostCom einen Antrag auf Erlass einer Verfügung bezüglich Genehmigung der Methode und der Messinstrumente am 4. September 2019 ein. Zusätzlich reichte die Post ein Korrigendum am 20. September 2019 ein.

Wir teilen Ihnen mit, dass die PostCom am 3. Oktober 2019 wie folgt beschlossen hat:

Die aktuelle Messmethode und die Messinstrumente werden für zwei Jahr genehmigt. Um die Kontinuität der Laufzeitmessung zu gewährleisten, kann die Messmethode bis Ende 2021 angewendet werden. Die PostCom ist im Oktober 2020 über den aktuellsten Stand der Laufzeitmessung zu informieren.

Für den zur Vorbereitung dieser Verfügung verursachten Arbeitsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von CHF \_\_\_\_\_ festgelegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguet  
Leiter Fachsekretariat

Eidgenössische Postkommission PostCom  
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 50 94, Fax +41 58 462 50 76  
www.postcom.admin.ch

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.